

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Secusmart GmbH

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Secusmart GmbH, mit Sitz in Düsseldorf (nachfolgend "Secusmart" oder "Auftragnehmer"), und ihren Kunden (nachfolgend "Kunde" oder "Auftraggeber"). Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Diese AGB gelten für alle Verträge über die Lieferung von IT-Produkten (insbesondere Hardware und Software), die Erbringung von IT-Dienstleistungen, Beratungsleistungen, Projektleistungen sowie Wartungs- und Supportleistungen.

(3) Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung dieser AGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn Secusmart deren Geltung nicht ausdrücklich widerspricht. Die AGB von Secusmart gelten auch dann ausschließlich, wenn Secusmart in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt.

(4) Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie von Secusmart schriftlich bestätigt werden. Im Falle von Widersprüchen zwischen individuellen Vertragsvereinbarungen und diesen AGB gehen die individuellen Vereinbarungen vor.

(5) Verweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine solche Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

(1) Angebote von Secusmart sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet sind. Darstellungen in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten stellen kein verbindliches Angebot dar, sondern lediglich eine Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Angebots (invitatio ad offerendum).

(2) Die Bestellung des Kunden stellt ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Secusmart ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme erfolgt durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Beginn der Leistungserbringung bzw. Lieferung.

(3) Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Secusmart oder durch tatsächliche Ausführung der Lieferung bzw. Leistung zustande. Die Auftragsbestätigung ist maßgeblich für den Inhalt und Umfang des Vertragsverhältnisses.

(4) Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen oder sonstige Erklärungen von Mitarbeitern von Secusmart sind nur verbindlich, wenn sie von Secusmart schriftlich bestätigt werden. Individuell ausgehandelte Vereinbarungen zwischen den Parteien haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB (§ 305b BGB).

(5) Secusmart behält sich das Recht vor, Bestellungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Dies gilt insbesondere, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen.

(6) Technische Informationen, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen, die in Angeboten, Unterlagen oder Dokumentationen enthalten sind, sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als zugesicherte Eigenschaften vereinbart werden.

§ 3 Leistungsumfang, Leistungsänderungen und Change Request Verfahren

(1) Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von Secusmart, einschließlich etwaiger als verbindlich gekennzeichnete Leistungsbeschreibungen, Spezifikationen und Pflichtenhefte.

(2) Secusmart ist berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen in Teilleistungen zu erbringen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Teilleistungen können gesondert abgerechnet werden, sofern dies in der Auftragsbestätigung vorgesehen ist.

(3) Change Request Verfahren: Wünscht der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen oder Ergänzungen des vereinbarten Leistungsumfangs, so hat er dies Secusmart schriftlich in Form eines Change Requests mitzuteilen. Ein Change Request muss die gewünschten Änderungen hinreichend detailliert beschreiben. Das folgende Verfahren findet Anwendung:

(a) Secusmart wird den Change Request innerhalb einer angemessenen Frist prüfen und dem Kunden ein schriftliches Angebot unterbreiten, das die Auswirkungen auf den Leistungsumfang, den Zeitplan und die Vergütung darlegt.

(b) Änderungen des Leistungsumfangs werden erst wirksam, wenn Secusmart den Change Request schriftlich bestätigt hat und beide Parteien sich über eine etwaige Preisanpassung sowie Anpassung der Termine schriftlich geeinigt haben.

(c) Bis zur schriftlichen Einigung über den Change Request erbringt Secusmart die Leistungen auf Grundlage des bestehenden Vertrages unverändert weiter.

(d) Secusmart ist nicht verpflichtet, Change Requests anzunehmen, insbesondere wenn die gewünschten Änderungen technisch nicht realisierbar sind oder den Projektablauf unverhältnismäßig beeinträchtigen würden.

(e) Mehraufwände, die durch Change Requests entstehen, werden nach den zum Zeitpunkt der Änderung gültigen Stunden- und Tagessätzen von Secusmart oder nach gesonderter Vereinbarung berechnet.

(4) Soweit Secusmart Leistungen Dritter (Subunternehmer) einschaltet, bleibt Secusmart alleiniger Vertragspartner des Kunden.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) **Preise:** Sofern nicht anders vereinbart, gelten die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Alle Preise verstehen sich in Euro, netto, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), die in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird. Nicht in den Preisen enthalten sind, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, die Kosten für Verpackung, Versand, Transport, Versicherung und Zoll.

(2) **Zahlungsbedingungen:** Rechnungen von Secusmart sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig (netto).

(3) **Zahlungsverzug:** Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht in Verzug, so ist Secusmart berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen (§ 288 Abs. 2 BGB). Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(4) **Unsicherheitseinrede und Vorleistungspflicht:** Bei nicht nur geringfügigem Zahlungsverzug des Kunden (Verzug mit mindestens einer wesentlichen Forderung oder mehreren Forderungen, die in der Summe zehn Prozent (10 %) des jeweiligen Auftragswertes übersteigen) oder bei begründeten, durch objektive Anhaltspunkte belegten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden ist Secusmart berechtigt, die Einrede der Unsicherheit gemäß § 321 BGB geltend zu machen. In diesem Fall kann Secusmart weitere Leistungen bis zur Zahlung oder angemessenen Sicherheitsleistung zurückhalten und die Erbringung weiterer Leistungen von der Leistung einer Vorkasse oder Sicherheitsleistung (z. B. in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft) abhängig machen. Darüber hinaus ist Secusmart berechtigt, sämtliche noch offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen, sofern der Zahlungsverzug nicht nur geringfügig ist. Secusmart wird den Kunden vor Ausübung dieser Rechte schriftlich unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Zahlung auffordern.

(5) **Preisanpassung bei Langzeitverträgen:** Bei Verträgen, bei denen zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem vereinbarten Liefer- oder Leistungszeitpunkt ein Zeitraum von mehr als vier (4) Monaten liegt, behält sich Secusmart das Recht vor, die vereinbarten Preise angemessen anzupassen, sofern nach Vertragsschluss nachweisbare Kostenänderungen eintreten. Dabei berücksichtigt Secusmart Kostensteigerungen und Kostensenkungen gleichwertig (Nettobetrachtung). Maßgebliche Kostenelemente sind insbesondere:

(a) Material- und Komponentenbeschaffungskosten (orientiert am jeweils einschlägigen Erzeugerpreisindex des Statistischen Bundesamtes oder vergleichbaren branchenüblichen Preisindizes),

(b) Lohn- und Personalkosten (orientiert am Tarifindex oder dem Index der Bruttolöhne und -gehälter des Statistischen Bundesamtes),

(c) Wechselkurse, Zölle, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben,

(d) Kosten für Lizenzen, Energie und Logistik.

Die Preisanpassung ist dem Kunden unverzüglich unter Angabe der maßgeblichen Gründe und der zugrunde liegenden Kostenänderungen schriftlich mitzuteilen. Auf Verlangen des Kunden legt Secusmart die der Anpassung zugrunde liegenden Kalkulationsänderungen in angemessenem Umfang offen. Übersteigt die Netto-Preisanpassung zehn Prozent (10 %) des ursprünglich vereinbarten Preises, ist der Kunde berechtigt, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden aufgrund der Preisanpassung sind in diesem Fall ausgeschlossen.

(6) **Zahlungsweise:** Zahlungen sind auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto von Secusmart zu leisten. Schecks und Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Diskontspesen und Einzugskosten gehen zu Lasten des Kunden.

(7) **Abschlagszahlungen:** Secusmart ist berechtigt, bei größeren Aufträgen oder bei Aufträgen mit einer voraussichtlichen Projektdauer von mehr als vier (4) Wochen Abschlagszahlungen nach Leistungsfortschritt zu verlangen.

§ 5 Lieferung und Leistungserbringung

(1) **Lieferbedingungen:** Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung von Produkten EXW (Ex Works / Ab Werk) gemäß Incoterms® 2020 ab dem Lager von Secusmart in Düsseldorf. Der Gefahrübergang erfolgt gemäß den Regelungen der Incoterms® 2020 EXW mit der Bereitstellung der Ware zur Abholung am benannten Ort.

(2) **Unverbindliche Liefertermine:** Von Secusmart genannte Liefer- und Leistungstermine sowie Liefer- und Leistungsfristen sind grundsätzlich unverbindlich und stellen lediglich eine voraussichtliche Einschätzung dar, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Verbindliche Liefertermine bedürfen stets der ausdrücklichen schriftlichen Kennzeichnung als „verbindlich“ durch Secusmart.

(3) **Verzug:** Im Falle eines verbindlich vereinbarten Liefertermins gerät Secusmart erst nach Ablauf einer angemessenen, vom Kunden schriftlich gesetzten Nachfrist in Lieferverzug. Bei unverbindlichen Lieferterminen ist der Kunde erst berechtigt, Secusmart in Verzug zu setzen, wenn er nach Ablauf des genannten Liefertermins eine angemessene Nachfrist von mindestens drei (3) Wochen schriftlich setzt und diese fruchtlos verstreicht.

(4) **Teillieferungen:** Secusmart ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit diese für den Kunden zumutbar sind und der Gesamtcharakter des Vertrages gewahrt bleibt.

(5) **Höhere Gewalt und Leistungshindernisse:** Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Secusmart die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere, auch nachträglich eintretende, Materialknappheit, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Pandemien, Naturkatastrophen, Engpässe bei Zulieferern, Transportstörungen sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung trotz kongruenter Deckungsgeschäfte – berechtigen Secusmart, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Secusmart wird den Kunden über solche Hindernisse unverzüglich informieren. Beide Parteien sind verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminderung und zur Umgehung bzw. Überwindung der Störung zu ergreifen. Bereits

entstandene Zahlungsansprüche für bis zum Eintritt des Hindernisses ordnungsgemäß erbrachte Leistungen bleiben unberührt. Dauert die Behinderung länger als drei (3) Monate, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund der höheren Gewalt sind ausgeschlossen.

(6) **Mitwirkungspflichten:** Die Einhaltung von Lieferfristen und Leistungsterminen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden voraus (vgl. § 14 dieser AGB). Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nach, verschieben sich die Liefer- und Leistungstermine entsprechend, ohne dass Secusmart in Verzug gerät. Secusmart behält sich die Geltendmachung von Mehrkosten, die durch Verzögerungen aufgrund mangelhafter Mitwirkung des Kunden entstehen, vor.

(7) **Annahmeverzug:** Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist Secusmart berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern und nach Fristsetzung anderweitig zu verwerten.

§ 6 Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Lieferung EXW (Incoterms® 2020) mit der Bereitstellung der Ware zur Abholung am benannten Ort (Lager von Secusmart in Düsseldorf) auf den Kunden über.

(2) Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus anderen, nicht von Secusmart zu vertretenden Gründen verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

(3) Soweit abweichend von der EXW-Klausel eine Versendung vereinbart ist, geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit der Ausführung der Versendung beauftragten Dritten auf den Kunden über.

(4) Der Gefahrübergang bei Dienstleistungen und Werkleistungen erfolgt mit der Abnahme gemäß § 10 dieser AGB.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Einfacher Eigentumsvorbehalt: Die von Secusmart gelieferte Ware (nachfolgend "Vorbehaltsware") bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen Secusmart und dem Kunden Eigentum von Secusmart (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

(2) Behandlung der Vorbehaltsware: Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt hiermit die ihm aus den Versicherungsverträgen zustehenden Entschädigungsansprüche in Höhe der Forderungen von Secusmart an Secusmart ab. Secusmart nimmt die Abtretung an.

(3) Weiterveräußerung und Verarbeitung: Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Der Kunde tritt in diesem Fall bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) von

Secusmart, die ihm durch die Weiterveräußerung entstehen, an Secusmart ab. Secusmart nimmt die Abtretung an. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Secusmart behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(4) **Verarbeitung und Verbindung:** Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, vermischt oder verarbeitet, erwirbt Secusmart Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung.

(5) **Zugriff Dritter:** Der Kunde hat Secusmart unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen erfolgen, insbesondere im Falle von Pfändungen. Der Kunde trägt die Kosten einer Intervention.

(6) **Rücknahme:** Secusmart ist bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug – berechtigt, nach Mahnung die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, Secusmart erklärt dies ausdrücklich schriftlich.

(7) **Freigabe:** Secusmart verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als zehn Prozent (10 %) übersteigt.

§ 8 Softwarelizenzen und Nutzungsrechte

(1) **Lizenzgewährung:** Soweit Gegenstand der Lieferung Software ist, räumt Secusmart dem Kunden ein einfaches (nicht-exklusives), nicht-übertragbares Nutzungsrecht an der Software ein, sofern nicht im Einzelvertrag ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Das Nutzungsrecht berechtigt den Kunden zur Nutzung der Software in dem vereinbarten Umfang und für den vereinbarten Zweck.

(2) **Umfang der Nutzung:** Das Nutzungsrecht umfasst, sofern nicht anders vereinbart, die Installation und Nutzung der Software auf der im Vertrag bezeichneten Hardware oder in der bezeichneten Umgebung in dem vereinbarten Umfang (z. B. Anzahl der Nutzer, Standorte, Instanzen).

(3) **Gesetzlich zulässige Handlungen (§ 69d UrhG):** Die Rechte des Kunden aus § 69d UrhG bleiben von den Bestimmungen dieses § 8 unberührt. Der Kunde ist insbesondere berechtigt, ohne gesonderte Zustimmung von Secusmart:

(a) die Software im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Benutzung zu vervielfältigen, soweit dies für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Software erforderlich ist (§ 69d Abs. 1 UrhG);

(b) eine Sicherungskopie der Software zu erstellen, soweit diese für die Sicherung der künftigen Benutzung erforderlich ist (§ 69d Abs. 2 UrhG);

(c) die Funktionsweise der Software zu beobachten, zu untersuchen oder zu testen, um die einem Programmelement zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, sofern dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Software erfolgt, zu denen der Kunde berechtigt ist (§ 69d Abs. 3 UrhG).

(4) Einschränkungen: Vorbehaltlich der gesetzlich zwingenden Rechte des Kunden gemäß §§ 69d, 69e UrhG ist es dem Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Secusmart untersagt:

(a) die Software über den nach § 69d UrhG zulässigen Umfang hinaus zu vervielfältigen;

(b) die Software zu dekompilem, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering) oder zu disassemblieren, soweit dies nicht nach § 69e UrhG zur Herstellung der Interoperabilität zwingend gestattet ist und die dafür erforderlichen Informationen nicht auf andere Weise zugänglich sind;

(c) die Software zu bearbeiten, zu ändern oder abgeleitete Werke zu erstellen, soweit dies nicht im Rahmen der bestimmungsgemäßen Benutzung einschließlich der Fehlerberichtigung gemäß § 69d Abs. 1 UrhG erforderlich ist;

(d) die Software Dritten zugänglich zu machen, zu verleihen, zu vermieten, unterzulizenzieren oder auf andere Weise zu übertragen;

(e) Schutzvermerke, Urheberrechtshinweise oder sonstige Kennzeichnungen von der Software zu entfernen oder zu verändern.

(5) **Open-Source-Komponenten:** Soweit in der von Secusmart gelieferten oder erstellten Software Open-Source-Softwarekomponenten (OSS) enthalten sind, gelten die jeweiligen Open-Source-Lizenzbedingungen vorrangig vor den Bestimmungen dieses § 8. Secusmart wird den Kunden über die in der Software enthaltenen OSS-Komponenten informieren und die jeweils erforderlichen Lizenzhinweise, Urheberrechtsvermerke und – soweit nach der jeweiligen OSS-Lizenz erforderlich – den Quellcode oder Hinweise auf dessen Bezugsquelle bereitstellen.

(6) **Software Dritter:** Soweit Secusmart proprietäre Software von Drittherstellern liefert, gelten ergänzend die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers. Secusmart wird den Kunden auf diese Lizenzbedingungen hinweisen. Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und den Lizenzbedingungen des Drittherstellers gehen Letztere hinsichtlich der Nutzung der Drittsoftware vor.

(7) **Audit-Recht:** Secusmart ist berechtigt, die Einhaltung der vereinbarten quantitativen Nutzungsbeschränkungen (z. B. Anzahl lizenzierter Nutzer, Instanzen, Standorte) zu überprüfen. Audits erfolgen höchstens einmal pro Kalenderjahr, nach angemessener Vorankündigung von mindestens vierzehn (14) Tagen und während der üblichen Geschäftszeiten des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, Secusmart im Rahmen des Audits in zumutbarem Umfang zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kosten des Audits trägt Secusmart, es sei denn, das Audit ergibt eine Nutzungsüberschreitung von mehr als fünf Prozent (5 %) über den vereinbarten Umfang hinaus; in diesem Fall trägt der Kunde

die angemessenen Kosten des Audits. Festgestellte Nutzungsüberschreitungen sind unverzüglich nachzulizieren und zu vergüten.

(8) **Eigentum am Quellcode:** Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, verbleibt das Eigentum und sämtliche Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte an der Software bei Secusmart oder dem jeweiligen Rechteinhaber.

(9) **Maßgeschneiderte Software** (Individualsoftware): Soweit Secusmart Individualsoftware im Auftrag des Kunden erstellt, gelten die in den jeweiligen Einzelverträgen getroffenen Regelungen zu den Nutzungsrechten. Mangels abweichender Vereinbarung erhält der Kunde ein einfaches, nicht-exklusives und nicht-übertragbares Nutzungsrecht gemäß Absatz (1). Die Rechte des Kunden aus §§ 69d, 69e UrhG bleiben auch bei Individualsoftware unberührt.

§ 9 Wartung und Support

(1) Wartungs- und Supportleistungen von Secusmart sind schriftlich, insbesondere in Service Level Agreements (SLA), zu vereinbaren. Soweit keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, besteht kein Anspruch des Kunden auf Wartungs- oder Supportleistungen. Secusmart kann solche Leistungen auf Anfrage nach Verfügbarkeit und zu den dann gültigen Konditionen erbringen.

(2) Die Vergütung für Wartungs- und Supportleistungen ergibt sich aus der jeweiligen Vereinbarung. Secusmart ist berechtigt, die Vergütung für Wartungs- und Supportleistungen mit einer Ankündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres angemessen anzupassen, soweit die jeweilige Vereinbarung keine abweichende Regelung enthält.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mitwirkungspflichten gemäß Vereinbarung und § 14 dieser AGB nachzukommen, insbesondere eine angemessene Datensicherung durchzuführen, Fehlermeldungen nachvollziehbar zu dokumentieren und Secusmart den erforderlichen Zugang zu Systemen und Räumlichkeiten zu gewähren.

(5) Wartungs- und Supportleistungen erstrecken sich nicht auf Störungen, die durch folgende Umstände verursacht werden, es sei denn, das SLA sieht ausdrücklich etwas anderes vor:

- (a) unsachgemäße Bedienung oder Nutzung durch den Kunden oder Dritte;
- (b) Eingriffe in die Hard- oder Software durch den Kunden oder nicht von Secusmart autorisierte Dritte;
- (c) Betrieb der Produkte in einer nicht den Spezifikationen entsprechenden Umgebung;
- (d) höhere Gewalt oder externe Einflüsse (z. B. Stromausfälle).

Erbringt Secusmart in diesen Fällen dennoch Leistungen, ist sie berechtigt, diese nach Aufwand zu den jeweils gültigen Stundensätzen zu berechnen.

§ 10 Abnahme

(1) Soweit Secusmart werkvertragliche Leistungen (insbesondere Projektleistungen oder Customizing) erbringt, erfolgt nach Fertigstellung eine Abnahme durch den Kunden. Secusmart wird den Kunden schriftlich über die Fertigstellung und Abnahmebereitschaft informieren.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Abnahme innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang der Abnahmemitteilung durchzuführen. Die Abnahme erfolgt schriftlich durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls.

(3) Der Kunde darf die Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern. Unwesentliche Mängel sind solche, die die Funktionalität der Leistung nicht oder nur geringfügig beeinträchtigen und dem Kunden die Nutzung der Leistung zumutbar machen.

(4) Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb der in Absatz (2) genannten Frist und verweigert der Kunde die Abnahme nicht schriftlich unter Angabe konkreter wesentlicher Mängel, so gilt die Leistung als abgenommen. Secusmart wird den Kunden in der Abnahmemitteilung auf die Rechtsfolge der fingierten Abnahme hinweisen.

(5) Die Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der Kunde die Leistung oder wesentliche Teile davon produktiv nutzt und nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Beginn der produktiven Nutzung die Abnahme schriftlich unter Angabe konkreter wesentlicher Mängel verweigert.

(6) Voraussetzungen der Abnahmefiktion: Die Abnahmefiktionen nach den Absätzen (4) und (5) treten nur ein, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) Secusmart hat dem Kunden die Abnahmebereitschaft der Leistung schriftlich mitgeteilt und den Kunden auf die Rechtsfolge der fingierten Abnahme ausdrücklich hingewiesen;

(b) der Kunde ist tatsächlich in die Lage versetzt worden, die Leistung innerhalb der Abnahmefrist sachgerecht zu prüfen (insbesondere durch Bereitstellung von Zugang, Dokumentation und Testdaten);

(c) der Kunde hat innerhalb der jeweiligen Frist keine wesentlichen Mängel schriftlich und unter konkreter Beschreibung des Mangels gerügt.

(7) Bei der Abnahme festgestellte wesentliche Mängel sind im Abnahmeprotokoll zu dokumentieren. Secusmart wird die dokumentierten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen, woraufhin der Kunde eine erneute Abnahmeprüfung durchzuführen hat.

§ 11 Gewährleistung (Mängelansprüche)

(1) **Grundsatz:** Secusmart gewährleistet, dass die gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Abnahme die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Maßgeblich für die Beurteilung der Mängelfreiheit sind ausschließlich die vertraglich vereinbarten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen.

(2) **Gewährleistungsfrist für Hardware-Produkte:** Die Gewährleistungsfrist für Hardware-Produkte beträgt zwölf (12) Monate ab Lieferung (Bereitstellung gemäß § 5 Abs. 1) an den Kunden.

(3) **Gewährleistungsfrist für Software und Dienstleistungen:** Die Gewährleistungsfrist für Software (einschließlich Individualsoftware) und Dienstleistungen beträgt sechs (6) Monate ab Abnahme gemäß § 10 bzw. ab Erbringung der Leistung, soweit keine Abnahme vorgesehen ist.

(4) **Mängelrüge:** Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Lieferung auf Vollständigkeit, offensichtliche Mängel und Transportschäden zu untersuchen und erkennbare Mängel innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Lieferung schriftlich gegenüber Secusmart zu rügen. Verdeckte Mängel sind innerhalb von sieben (7) Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge muss den Mangel so detailliert beschreiben, dass Secusmart den Mangel nachvollziehen und analysieren kann. Bei Versäumung der Rügefrist gelten die Leistungen als genehmigt.

(5) **Nacherfüllung:** Bei berechtigten Mängelrügen ist Secusmart berechtigt, den Mangel durch Nachbesserung (Mängelbeseitigung) oder Ersatzlieferung (Lieferung einer mangelfreien Sache) zu beheben. Secusmart hat das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, sofern dies für den Kunden nicht unzumutbar ist. Der Kunde kann die von Secusmart gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten oder Unannehmlichkeiten für den Kunden verbunden ist. Zwei Nachbesserungsversuche gelten als angemessen.

(6) **Fehlschlagen der Nacherfüllung:** Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist fehl, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl Minderung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt ist bei unerheblichen Mängeln ausgeschlossen.

(7) **Ausschluss der Gewährleistung:** Die Gewährleistung ist ausgeschlossen bei Mängeln, die zurückzuführen sind auf:

- (a) unsachgemäße Behandlung, Bedienung oder Nutzung durch den Kunden oder Dritte;
- (b) natürlichen Verschleiß oder übliche Abnutzung;
- (c) vom Kunden oder Dritten vorgenommene Veränderungen, Reparaturen oder Eingriffe ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Secusmart;
- (d) Einsatz der Produkte in einer nicht den vertraglichen Spezifikationen entsprechenden Umgebung;
- (e) Nichtbeachtung der von Secusmart bereitgestellten Installations-, Betriebs- oder Wartungsanleitungen;
- (f) äußere Einflüsse (z. B. Überspannung, Feuchtigkeit, extreme Temperaturen), die nicht von Secusmart zu vertreten sind.

(8) **Produkte Dritter:** Gesetzliche Mängelrechte des Kunden gegenüber Secusmart als Verkäuferin bzw. Lieferantin bleiben bei der Lieferung von Produkten Dritter (z. B. Hardware oder Software von Drittherstellern) unberührt. Secusmart wird den Kunden darüber hinaus über

etwaige bestehende Herstellergarantien informieren und den Kunden bei deren Geltendmachung gegenüber dem Hersteller in angemessenem Umfang unterstützen. Soweit Secusmart eigene Ansprüche gegen den Dritthersteller hat, die über die gesetzlichen Mängelrechte des Kunden hinausgehen, wird Secusmart diese auf Verlangen des Kunden an diesen abtreten.

(9) Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß §§ 377, 381 HGB finden ergänzend Anwendung, soweit der Kunde Kaufmann ist.

§ 12 Haftung und Haftungsbeschränkung

(1) **Unbeschränkte Haftung:** Secusmart haftet unbeschränkt für:

(a) Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Secusmart, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;

(b) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

(c) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz;

(d) Haftung aufgrund der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.

(2) **Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit:** Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) durch einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung von Secusmart auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) **Definition wesentlicher Vertragspflichten:** Wesentliche Vertragspflichten im Sinne dieser AGB sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Dies umfasst insbesondere:

(a) die rechtzeitige und mangelfreie Erbringung der vereinbarten Hauptleistungen (Lieferung von Produkten, Erstellung von Software, Erbringung von Dienstleistungen);

(b) Schutzpflichten zur Wahrung wesentlicher Rechtsgüter des Kunden, insbesondere der Schutz der dem Auftragnehmer anvertrauten Daten und Systeme des Kunden vor Verlust, Beschädigung oder unbefugtem Zugriff durch Dritte;

(c) wesentliche Beratungs-, Aufklärungs- und Hinweispflichten, die für die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch den Kunden von Bedeutung sind.

(4) **Haftungshöchstgrenze:** Die Haftung von Secusmart ist, außer in den Fällen des Absatzes (1), der Höhe nach auf den jeweiligen Netto-Auftragswert des betreffenden Einzelvertrags begrenzt. Dies gilt für jeden einzelnen Schadensfall sowie für die Summe aller Schadensfälle aus einem Vertrag innerhalb eines Kalenderjahres.

(5) **Ausschluss mittelbarer Schäden:** Außer in den Fällen des Absatzes (1) haftet Secusmart nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Betriebsunterbrechung, Datenverlust (soweit dieser bei ordnungsgemäßer Datensicherung vermeidbar gewesen wäre) oder Ansprüche Dritter gegen den Kunden.

(6) **Datensicherung und Datenverlust:** Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten und Programme in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens jedoch einmal täglich, zu sichern (vgl. § 14 Abs. 2 lit. (e)). Bei von Secusmart zu vertretendem Datenverlust haftet Secusmart ausschließlich für den Aufwand der Wiederherstellung der Daten aus ordnungsgemäß erstellten und in anwendungsadäquaten Intervallen aktualisierten Datensicherungen (Backups) des Kunden. Ist eine Datensicherung durch den Kunden entgegen seiner Verpflichtung aus § 14 Abs. 2 lit. (e) ganz oder teilweise unterblieben oder nicht hinreichend aktuell, wird ein Mitverschulden des Kunden gemäß § 254 BGB angemessen berücksichtigt.

(7) **Verjährung von Schadensersatzansprüchen:** Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber Secusmart verjähren, soweit gesetzlich zulässig, innerhalb von zwölf (12) Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde Kenntnis von dem Schaden und dem Anspruchsgrund erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

(8) **Mitverschulden:** Ein Mitverschulden des Kunden, insbesondere wegen unterlassener oder unzureichender Datensicherung, mangelhafter Mitwirkung oder Nichtbeachtung von Nutzungshinweisen, wird bei der Bemessung der Haftung gemäß § 254 BGB berücksichtigt.

§ 13 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) **Aufrechnung:** Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit solchen Forderungen berechtigt, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht fälligen Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.

(2) **Zurückbehaltungsrecht:** Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden aufgrund von Ansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen mit Secusmart ist ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch des Kunden ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 14 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, Secusmart bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen im erforderlichen Umfang unentgeltlich zu unterstützen. Die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Kunden ist wesentliche Voraussetzung für die Leistungserbringung durch Secusmart.

(2) Der Kunde hat insbesondere folgende Mitwirkungspflichten:

(a) rechtzeitige Bereitstellung aller für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten und Zugänge in der von Secusmart benötigten Form und Qualität;

(b) Benennung eines kompetenten und entscheidungsbefugten Ansprechpartners;

(c) rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur, Systemumgebungen, Netzwerkzugänge und Räumlichkeiten;

- (d) rechtzeitige Entscheidungen und Freigaben;
 - (e) Durchführung angemessener und regelmäßiger Datensicherungen in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens jedoch einmal täglich, vor Beginn der Arbeiten von Secusmart sowie fortlaufend während der Leistungserbringung;
 - (f) Test und Prüfung der von Secusmart erbrachten Leistungen innerhalb der vereinbarten Fristen;
 - (g) Information von Secusmart über besondere Sicherheitsanforderungen, Compliance-Vorgaben oder sonstige Rahmenbedingungen, die für die Leistungserbringung relevant sind.
- (3) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, so verschieben sich die von Secusmart einzuhaltenden Fristen und Termine um den Zeitraum der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Secusmart ist berechtigt, den durch die Verzögerung entstandenen Mehraufwand nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Stundensätzen in Rechnung zu stellen.
- (4) Kommt der Kunde trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Nachfristsetzung seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist Secusmart berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Der Vergütungsanspruch von Secusmart für bereits erbrachte Leistungen und nachweislich entstandene Aufwendungen bleibt in diesem Fall bestehen.

§ 15 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) **Vertraulichkeit:** Jede Partei verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen der anderen Partei (einschließlich Geschäftsgeheimnisse, technische Informationen, Know-how, Preiskalkulationen und Kundendaten) vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei Dritten zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus für einen Zeitraum von drei (3) Jahren fort.
- (2) **Erhöhte Vertraulichkeit für Sicherheitsinformationen:** Informationen über IT-Sicherheitsprodukte, insbesondere Sicherheitsarchitekturen, Konfigurationen, Regelwerke, unterliegen einer erhöhten Vertraulichkeit. Beide Parteien verpflichten sich:
- (a) den Zugang zu diesen Informationen auf den für die Vertragserfüllung zwingend erforderlichen Personenkreis zu beschränken (Need-to-know-Prinzip);
 - (b) sicherzustellen, dass alle Personen, die Zugang zu diesen Informationen erhalten, über die besondere Vertraulichkeit belehrt und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind;
 - (c) diese Informationen durch dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff, Verlust und Veränderung zu schützen;
 - (d) Schwachstelleninformationen nicht vor Verfügbarkeit eines Patches oder einer Gegenmaßnahme an unbeteiligte Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist zur unmittelbaren Gefahrenabwehr zwingend erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben.

Die Verpflichtung zur erhöhten Vertraulichkeit besteht über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren fort, oder – sofern kürzer – solange die Informationen eine sicherheitsrelevante Bedeutung haben.

(3) **Ausnahmen:** Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die:

- (a) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden;
- (b) der empfangenden Partei bereits vor der Offenlegung nachweislich bekannt waren;
- (c) der empfangenden Partei von einem berechtigten Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung offengelegt wurden;
- (d) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, behördlicher Anordnungen oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen; in diesem Fall ist die offenlegende Partei vorab, soweit zulässig, zu informieren.

(3) **Datenschutz:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Soweit Secusmart im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien erforderlichenfalls einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

§ 16 Laufzeit und Kündigung

(1) Verträge über einmalige Lieferungen und Leistungen enden mit der vollständigen Erfüllung der vertraglichen Pflichten beider Parteien.

(2) Dauerschuldverhältnisse (insbesondere Wartungs-, Support- und Lizenzverträge) werden für die im jeweiligen Einzelvertrag oder SLA vereinbarte Laufzeit geschlossen. Sofern nicht anders vereinbart, verlängern sich Dauerschuldverhältnisse jeweils automatisch um zwölf (12) Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Secusmart insbesondere vor, wenn:

- (a) der Kunde mit der Zahlung fälliger Beträge trotz Mahnung und Nachfristsetzung in Verzug ist;
- (b) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- (c) der Kunde wesentliche Vertragspflichten trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Nachfristsetzung verletzt;
- (d) der Kunde gegen die Bestimmungen des § 8 (Softwarelizenzen und Nutzungsrechte) oder § 15 (Vertraulichkeit) verstößt.

(4) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(5) Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde sämtliche ihm überlassenen Materialien, Unterlagen und Zugangsdaten unverzüglich an Secusmart zurückzugeben. Bereits erbrachte Leistungen und entstandene Aufwendungen sind zu vergüten.

§ 17 Schutzrechte Dritter

(1) Secusmart gewährleistet im Rahmen der vertraglichen Leistungen, dass die von Secusmart selbst entwickelten Produkte und Leistungen zum Zeitpunkt der Lieferung keine gewerblichen Schutzrechte Dritter in der Bundesrepublik Deutschland verletzen, soweit Secusmart dies bei zumutbarer Sorgfalt erkennen konnte.

(2) Wird der Kunde wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die Nutzung der von Secusmart gelieferten Produkte oder Leistungen in Anspruch genommen, hat der Kunde Secusmart unverzüglich schriftlich zu informieren. Secusmart ist berechtigt, auf eigene Kosten die Abwehr der geltend gemachten Ansprüche zu übernehmen.

(3) Secusmart wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten:

(a) dem Kunden das Recht zur Nutzung des betreffenden Produkts verschaffen; oder

(b) das Produkt so abändern, dass es die Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzt, ohne dass die vertraglich vereinbarten Funktionen wesentlich beeinträchtigt werden; oder

(c) das Produkt gegen ein gleichwertiges, nicht schutzrechtsverletzendes Produkt austauschen.

(4) Eine Haftung von Secusmart für Schutzrechtsverletzungen ist ausgeschlossen, soweit die Verletzung darauf beruht, dass der Kunde die Produkte verändert, mit nicht von Secusmart gelieferten Produkten kombiniert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise nutzt.

§ 18 Exportkontrolle, Ausfuhrnachweise und Compliance

(1) **Grundsatz; Genehmigungsvorbehalt:** Sämtliche Lieferungen und Leistungen von Secusmart stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund anwendbarer nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschafts- und Exportkontrollrechts, insbesondere Embargos, Sanktionen oder sonstige Beschränkungen, entgegenstehen. Secusmart ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen zu verweigern oder auszusetzen, wenn begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Lieferung oder Leistung gegen anwendbare Exportkontrollvorschriften oder Sanktionsregelungen verstoßen würde.

(2) **Exportverantwortung des Kunden:** Beabsichtigt der Kunde den Export von Produkten, die er von Secusmart bezogen hat, so trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der jeweils anwendbaren nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen sowie aller Import- und Exportbeschränkungen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

(a) auf eigene Kosten und Gefahr die gegebenenfalls erforderlichen Exportgenehmigungen einzuholen und sämtliche für den Export und Import der Produkte erforderlichen Zollformalitäten durchzuführen;

(b) vor der Ausfuhr die Genehmigungspflichtigkeit der Produkte nach dem jeweils anwendbaren Exportkontrollrecht (insbesondere Verordnung (EU) 2021/821 – Dual-Use-Verordnung, Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie US-Exportkontrollrecht, soweit anwendbar) eigenverantwortlich zu prüfen;

(c) die Produkte nicht in Embargoländer oder an sanktionierte Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu liefern, die auf einschlägigen Sanktionslisten geführt werden (insbesondere EU-Sanktionslisten, OFAC-SDN-Liste);

(d) Secusmart unverzüglich zu informieren, wenn der Kunde beabsichtigt, von Secusmart bezogene Produkte in ein Drittland weiterzuveräußern oder zu verbringen (Re-Export).

(3) **Unterstützung durch Secusmart:** Auf schriftliche Anfrage des Kunden und gegen Erstattung der anfallenden Kosten wird Secusmart den Kunden im Rahmen des Zumutbaren bei der Einholung von Exportgenehmigungen und der Durchführung von Zollformalitäten unterstützen. Eine Haftung von Secusmart für die Erteilung oder Versagung von Genehmigungen durch die zuständigen Behörden ist ausgeschlossen. Secusmart übernimmt durch die Unterstützung keine eigene Verantwortung für die Einhaltung der exportrechtlichen Pflichten des Kunden.

(4) **Anwendbares Exportrecht:** Sämtliche Liefer- und Leistungsverpflichtungen von Secusmart unterliegen dem anwendbaren deutschen, europäischen und internationalen Export- und Importrecht sowie den geltenden Sanktionsregelungen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Geschäftssitz des Kunden innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union liegt.

(5) **Endverbleibserklärungen:** Secusmart ist berechtigt, vom Kunden vor der Lieferung die Abgabe von Endverbleibserklärungen (End-User Certificates) oder sonstigen exportrechtlich erforderlichen Erklärungen und Nachweisen zu verlangen. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist Secusmart berechtigt, die Lieferung bis zur Vorlage der Erklärungen zurückzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten.

(6) **Ausfuhrnachweis bei Drittlieferungen:** Holt ein Kunde, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (ausländischer Abnehmer), oder dessen Beauftragter die Ware ab oder befördert oder versendet er sie in ein Drittland (Gebiet außerhalb der Europäischen Union), so hat der Kunde im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht Secusmart den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis im Sinne des § 6 UStG i. V. m. §§ 8–17 UStDV unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Monaten nach der Lieferung, beizubringen.

Wird dieser Nachweis nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbracht, so hat der Kunde die für die Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Umsatzsteuer auf den Nettorechnungsbetrag nachträglich an Secusmart zu zahlen, sofern Secusmart die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen gemäß § 4 Nr. 1 lit. a) i. V. m. § 6 UStG mangels Nachweises nicht in Anspruch nehmen kann. Die Nachbelastung der Umsatzsteuer entfällt, sobald der Kunde die Voraussetzungen der Steuerbefreiung einschließlich der erforderlichen Nachweise nachträglich vollständig erfüllt und die Korrektur umsatzsteuerlich noch möglich ist.

(7) **Innergemeinschaftliche Lieferungen:** Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedstaaten hat der Kunde Secusmart vor der Lieferung Folgendes mitzuteilen und bereitzustellen:

- (a) seine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des EU-Mitgliedstaates, unter der er die innergemeinschaftliche Erwerbsbesteuerung durchführt;
- (b) die für den Gelangensnachweis gemäß § 17a UStDV erforderlichen Angaben und Unterlagen (insbesondere Gelangensbestätigung oder alternative Nachweise gemäß § 17a Abs. 3 UStDV);
- (c) alle weiteren für die zusammenfassende Meldung gemäß § 18a UStG erforderlichen Informationen.

Secusmart ist berechtigt, die vom Kunden mitgeteilte USt-IdNr. im Wege einer qualifizierten Bestätigungsabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu überprüfen. Teilt der Kunde seine gültige USt-IdNr. nicht rechtzeitig vor der Lieferung mit oder erbringt er die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht, so hat der Kunde zusätzlich zum vereinbarten Nettokaufpreis den von Secusmart gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen, soweit Secusmart die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen gemäß § 4 Nr. 1 lit. b) i. V. m. § 6a UStG mangels Nachweises nicht in Anspruch nehmen kann. Die Nachbelastung entfällt, sobald die Voraussetzungen der Steuerbefreiung einschließlich der erforderlichen Nachweise nachträglich vollständig erfüllt sind und die Korrektur umsatzsteuerlich noch möglich ist.

(8) **Allgemeine Compliance-Pflichten:** Der Kunde verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Dies umfasst insbesondere:

- (a) das anwendbare Außenwirtschafts- und Sanktionsrecht;
- (b) Regelungen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung;
- (c) Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- (d) Gesetze zum Datenschutz und zur Datensicherheit;
- (e) anwendbare wettbewerbsrechtliche Vorschriften.

(9) **Informationspflichten und Mitwirkung:** Der Kunde wird Secusmart unverzüglich schriftlich informieren, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass gelieferte Produkte für einen nach Exportkontroll- oder Sanktionsrecht kritischen Verwendungszweck eingesetzt werden sollen oder dass sich Umstände ergeben, die zu einem Verstoß gegen Exportkontroll- oder Sanktionsvorschriften führen könnten.

(10) **Freistellung:** Der Kunde stellt Secusmart von sämtlichen Ansprüchen Dritter, Behörden oder sonstiger Stellen frei, die aus einer Verletzung der in diesem § 18 geregelten Pflichten des Kunden resultieren, einschließlich der nachträglich anfallenden Umsatzsteuer, Bußgelder, Strafen und Kosten der Rechtsverteidigung. Die Freistellung gilt nicht, soweit Secusmart die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

§ 19 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) **Anwendbares Recht:** Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Secusmart und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht / CISG) sowie unter Ausschluss des internationalen Privatrechts (Kollisionsrecht), soweit dieses auf die Anwendung ausländischen Rechts verweist.
- (2) **Gerichtsstand:** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Düsseldorf, soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Secusmart ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) **Vertragssprache:** Vertragssprache ist Deutsch. Im Falle von Übersetzungen ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) **Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB). Führt das Fehlen einer Vertragsbestimmung zu einer unbilligen Härte für eine Partei, so werden die Parteien in Verhandlungen eintreten, um die Lücke durch eine angemessene Regelung zu schließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung unter Beachtung der beiderseitigen Interessen möglichst nahe kommt.
- (2) **Schriftform:** Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie sämtlicher auf ihrer Grundlage geschlossener Verträge bedürfen der Schriftform. Die elektronische Form (§ 126a BGB) genügt dem Schriftformerfordernis, soweit gesetzlich zulässig. Der Vorrang individueller Vereinbarungen nach § 305b BGB bleibt unberührt.
- (3) **Abtretung:** Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Secusmart an Dritte abtreten oder übertragen. Secusmart ist berechtigt, die Zustimmung nicht ohne sachlichen Grund zu verweigern. § 354a HGB bleibt unberührt.
- (4) **Keine Verzichtswirkung:** Verzichtet Secusmart im Einzelfall auf die Durchsetzung einzelner Rechte aus diesen AGB, so begründet dies keinen generellen Verzicht auf die Geltendmachung dieser Rechte in anderen Fällen.
- (5) **Vertragsübernahme:** Secusmart ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu übertragen. Secusmart wird den Kunden über eine beabsichtigte Vertragsübernahme mindestens vier (4) Wochen im Voraus schriftlich informieren. Dem Kunden steht in diesem Fall ein Widerspruchsrecht zu, das innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang der Mitteilung schriftlich gegenüber Secusmart auszuüben ist. Im Falle eines berechtigten

Widerspruchs unterbleibt die Vertragsübernahme. Ein Widerspruch ist berechtigt, wenn der Kunde nachvollziehbare Gründe darlegt, dass die Vertragsübernahme seine berechtigten Interessen unangemessen beeinträchtigen würde.

Secusmart GmbH

Düsseldorf

Diese AGB stehen unter www.secusmart.com/agb zum Download bereit.